

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 322; BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 509/74

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1975

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 509/74

1 (2) Sa 298/73 Rheinland-
Pfalz

Urteilstenor zugestellt
am 8. Dezember 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Dezember 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

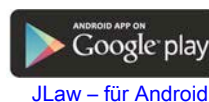
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. August 1974 - 1 (2) Sa 298/73 - wird zurückgewiesen, soweit die Klägerin einen Betrag von mehr als 5.922,32 DM geltend macht.
2. Im übrigen wird das vorgenannte Urteil auf die Revision der Klägerin aufgehoben. Inso- weit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeits- gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der klagenden Schallplattenvertriebsfirma als sog. Außendienstmitarbeiter zum Verkauf von Schallplatten und zur Vermittlung von Kaufverträgen über Schallplatten gegen ein Festgehalt zuzüglich Umsatzbeteiligung eingestellt. Die Kunden wurden direkt von der Klägerin beliefert; der Beklagte hatte Inkassovollmacht. Außerdem erhielt er Schallplatten von der Klägerin, um die Kunden ggf. auch aus dem Wagen bedienen zu können.

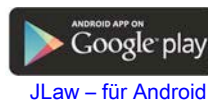
Mit der vorliegenden im Juli 1971 erhobenen Klage fordert die Klägerin von dem Beklagten die Zahlung nichtabgeführter Inkassogelder im Betrag von 8.794,77 DM. Sie hat diese Forderung näher im Schriftsatz vom 11. Oktober 1972 und in der dort beigelegten Aufstellung (Bl. 53-56 d.A.) spezifiziert. Mit einer weiteren im Juni 1971 zum Arbeitsgericht Duisburg erhobenen Klage hat sie eine Forderung über ein Warenbestandsmanko in Höhe von 7.100,51 DM, einen Anspruch in Höhe von 2.872,45 DM wegen der Nichtablieferung kassierter Beträge und einen weiteren Anspruch von 930,40 DM gleichfalls wegen kassierten und nichtabgeführten Geldes (sog. Fall W) geltend gemacht. In diesem Parallelverfahren (3 Ca 1221/71 ArbG Duisburg) hat das Arbeitsgericht Duisburg den Anspruch aus dem Warenbestandsmanko in voller Höhe für berechtigt angesehen. Den Anspruch auf Zahlung von 2.872,45 DM hat das Arbeitsgericht auf Grund einer tarifvertraglichen Regelung für verfallen angesehen. Im Fall W - hat das Arbeitsgericht einen Anspruch in Höhe von 196,56 DM als gerechtfertigt angesehen. Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg hat lediglich der Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat durch Urteil vom 27. November 1973 die Berufung im wesentlichen zurückgewiesen. Es hat nach Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen K das Bestehen eines Warenmankos in Höhe von 7.100,51 DM als erwiesen angesehen. Es hat die sich danach ergebende Forderung der Klägerin um eine dem Beklagten zustehende zusätzliche Provision von 258,-- DM vermindert.

Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 8.794,77 DM zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Forderung sachlich bestritten. Seiner Ansicht nach ist der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens außerdem Gegenstand des Verfahrens beim Arbeitsgericht Duisburg gewesen. Die rechtskräftige Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. November 1973 stehe damit einer erneuten sachlichen Entscheidung im vorliegenden Verfahren entgegen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie zunächst durch Versäumnisurteil abgewiesen. Nachdem die Klägerin Einspruch eingelegt hat, hat das Landesarbeitsgericht das Versäumnisurteil durch Urteil vom 26. August 1974 aufrechterhalten.

Gegen das letztgenannte Urteil richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihr Klageziel weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat zum größeren Teil Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht hält die Klage für unzulässig, da ihr die Rechtskraft des Urteils des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. November 1973 im Parallelverfahren 3 Ca 1221/71 ArbG Duisburg = 11 Sa 499/72 LAG Düsseldorf entgegenstehe. Der Streitgegenstand beider Verfahren ist nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts identisch. Gegenstand des Parallelverfahrens sei die Abwicklung aller gegenseitigen Ansprüche zwischen den Parteien aus dem Rechnungszeitraum vom 19. Mai 1970 bis zum 31. März 1971 gewesen; dort habe die Klägerin sich nicht auf die Geltendmachung von Warenfehlbeständen beschränkt, sondern auch die Zahlung nicht abgeführter Inkassogelder verlangt. Damit habe sie deutlich alle noch bestehenden Abrechnungsdifferenzen in den Rechtsstreit eingeführt.
2. Die dargestellte Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls im Grundsatz nicht zutreffend. Die Klägerin hat im Parallelverfahren allein ihre sich aus dem Warenbestandsmanko ergebenden Ansprüche für den bezeichneten Zeitraum abschließend geltend gemacht; damit ist in der Tat über die Verantwortlichkeit des Klägers für den Bereich des Direktverkaufs von Schallplatten eine rechtskräftige weitere Ansprüche der Klägerin



- 4 -

ausschließende gerichtliche Entscheidung ergangen.

Das gleiche gilt jedoch nicht für die Verantwortlichkeit des Beklagten im zweiten Bereich seines Aufgabengebiets, die Pflicht zum Inkasso und zur Ablieferung von Kundengeldern aus von ihm vermittelten Schallplattenkäufen. Insoweit hat die Klägerin nur die Inkassofehlbeträge aus einer bestimmten Zahl von Lieferungen in den Rechtsstreit eingeführt; die Zahl hat sie auf 11 beziffert und jeden einzelnen Fall genau bezeichnet (vgl. ihren Schriftsatz vom 7. Oktober 1971, Bl. 37 ff. [38, 39] der Akten des Parallelverfahrens und die dortige Aufstellung Bl. 30). Nirgends hat sie dabei zum Ausdruck gebracht, es handle sich um eine Gesamtabrechnung für den Bereich der Inkassotätigkeit des Klägers. Dies ist bei einem Sachverhalt der vorliegenden Art auch unwahrscheinlich, weil der Arbeitgeber im allgemeinen nur die ihm bekannt gewordenen Einzelfälle nicht abgeführter Inkassogelder geltend machen will und nicht gehindert sein kann, Ansprüche aus weiteren ihm bekannt werdenden Fällen zu erheben. Diese Sachlage war für alle Beteiligten besonders deutlich dadurch, daß die Klägerin im vorliegenden Verfahren eine Reihe weiterer Einzelfälle nicht abgelieferter Inkassogelder streitig gestellt hat, und zwar noch früher als im Parallelverfahren. Die vorliegende Klage ist im Juli 1971 rechtshängig geworden, die im Parallelverfahren abgeurteilten Fälle erst mit der Klageerhöhung durch Schriftsatz vom 17. August 1971 (Bl. 28 in 3 Ca 1221/71 ArbG Duisburg).

Zu einer Gesamtabrechnung über den Bereich der Inkassotätigkeit des Beklagten hat das Urteil des Parallelverfahrens auch nicht dadurch geführt, daß dort über den sog. Fall W entschieden worden ist; hierauf hat sich das Landesarbeitsgericht zu Unrecht berufen. Der Fall W ist ein besonders gelagerter Einzelfall; hier hat der Beklagte von der Klägerin unmittelbar an den Kunden, die Firma W, gelieferte Schallplatten zurückgenommen und in seinen Warenbestand eingereiht. Der entsprechende Betrag ist zur Warenbestandsdifferenz hinzugerechnet worden (vgl. die Entscheidungsgründe des Urteils des Arbeitsgerichts Duisburg vom 22. März 1972 - Bl. 96 ff. [97 R., 98] d.A. 3 Ca 1221/71). Hieraus läßt sich nicht der Schluß

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ziehen, die Klägerin habe im Parallelverfahren eine Gesamtabrechnung im Bereich der Inkassotätigkeit des Beklagten erstrebt.

3. Wie die Klägerin in der Revisionsinstanz selbst erklärt hat, sind allerdings die im Parallelverfahren behandelten Einzelfälle nicht abgeführter Inkassogelder zugleich auch Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Dies zeigt auch deutlich der Vergleich der Aufstellung im Parallelverfahren (Bl. 30 d.A. 3 Ca 1221/71 ArbG Duisburg) mit der des vorliegenden Rechtsstreits (Bl. 55, 56 d.A.). In diesen Inkassoeinzelfällen steht die Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Duisburg vom 22. März 1972 der erneuten Entscheidung entgegen. Der Höhe nach ist davon ein Betrag von 2.872,45 DM betroffen. Insoweit ist die Klage unzulässig mit der Folge, daß die Revision zurückzuweisen war, soweit die Klägerin einen Betrag von mehr als 5.922,32 DM geltend macht.

4. Im übrigen war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Für die erneute Verhandlung sei darauf hingewiesen, daß der bereits im Parallelverfahren behandelte Inkassofall M in der Aufstellung Bl. 55, 56 d.A. zweimal mit demselben Betrag erscheint. Es ist möglich, daß sich dadurch die Klageforderung ohne weiteres um den aufgeführten Betrag von 225,93 DM vermindern muß.

gez.: Dr. Hilger

Döring

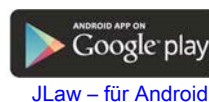
Siara

Dr. Schönherr

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)